

Satzung der Stadt Mühlhausen über das besondere Vorkaufsrecht für den Bereich "Wendewehr"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlhausen hat am 10.12.1992 aufgrund des § 25 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 5 der vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - VKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1992 (GVBl Nr.20, Seite 383) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Mühlhausen steht an den Grundstücken im Bereich "Wendewehr" das besondere Vorkaufsrecht nach § 25(1) Nr.2 Baugesetzbuch zu.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist begrenzt

im Westen durch die Unstrut

im Norden durch die Südgrenze der Sachsensiedlung und das Verwaltungsgebäude der Agrargenossenschaft östlich der Ammerschen Landstraße

im Osten durch die Bahnlinie Gotha - Leinefelde

im Süden durch die Unstrut zwischen Wagenstedter Brücke und Ammerbrücke

Der Geltungsbereich ist auf dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zeichnerisch gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan mit Geltungsbereich dieser Satzung

Mühlhausen, den 10.12.1992

Dörbaum
Bürgermeister



Die ~~Zustimmung~~ / Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen:

250-4623.20-MKL-020

„Wendewehr“

19. Jan 1993
Weimar, den

Unterschrift

21.09.1992

